

Präambel

Die folgende Studie hat Wirbel ausgelöst. Sie ist in Presse und Rundfunk teilweise sinnentstellt dargestellt worden. Auslöser der Studie war Unbehagen über das als intransparent empfundene Verfahren der Berechnung der Leistungen der sozialen Mindestsicherung (Hartz IV, Sozialhilfe).

Dies hat den Bedarf nach einer Neuberechnung ausgelöst. Die Studie kommt bei allen Unsicherheiten, die derartigen Studien immer zugrunde liegen, zu dem Ergebnis, dass die tatsächlich gewährten geldlichen Sozialleistungen leicht oberhalb des Rahmens liegen, der durch die festgelegten Ziele der sozialen Mindestsicherung abgedeckt wird.

In der Studie werden daraus **keine** Konsequenzen abgeleitet.

Gleichwohl hat die Berichterstattung über die Studie viele Menschen verletzt. Wir bedauern, wenn sich jemand durch die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studie in seiner persönlichen Lebenssituation angesprochen, betroffen und gekränkt fühlt. Dies war in keiner Weise Absicht der Studie.

Es war vielmehr Absicht, einen Beitrag zur Verbesserung der Situation vieler Menschen zu leisten. Die Studie hat offen gelegt, dass die Bedürfnisse vieler Menschen nach Arbeit und Anerkennung, deren notwendige Befriedigung man auch aus den Zielen der sozialen Mindestsicherung herauslesen kann, nicht ausreichend erfüllt werden. Viele wollen sich einbringen und etwas leisten, was heute sehr schwierig geworden ist. Die Studie zeigt, dass man hier ansetzen muss, unser Sozialsystem positiv nach vorne zu entwickeln.

Wenn Sie die vielen einseitigen und spektakulären Pressemeldungen auch im Internet lesen, dann denken Sie bitte daran, dass diese nicht ohne Absicht zugespitzt, einseitig und/oder verfälschend formuliert sind. Sie als Person werden von den Medien benutzt, damit diese mehr und teurer Werbung verkaufen können. Die Klick-Zahl soll gesteigert werden, und dazu liefert man Ihnen Stichworte, von denen man weiß, dass Sie darauf reagieren. Mit den Ergebnissen der Forschung hat das nichts zu tun.

Die Höhe der sozialen Mindestsicherung **- Eine Neuberechnung „bottom up“ -**

Friedrich Thießen, Christian Fischer

Autorenangaben / Addresses for correspondences

Prof. Dr. Friedrich Thießen
TU Chemnitz
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
09107 Chemnitz
Telefon: (0371) 531-26190
E-Mail: finance@wirtschaft.tu-chemnitz.de

Dipl.-Kfm. Christian Fischer
Chemnitz

Abstract

The question how much money society should pay to persons without own income (i.e. the social minimum; in Germany called “Regelsatz”) has been debated extensively in Germany. A complicated procedure has been developed to derive the social minimum from the typical consumption of average lower income persons. Although the procedure as a whole is not unreasonable it includes several standardised components which have been the cause of severe criticism and the reason for demands to raise the Regelsatz. The goal of this article is to determine the degree of consistency of the Regelsatz with the aims of the German social security system.

We do not use the criticized “official” calculation procedure. Instead we start with the goals society has set to specify the social minimum. As these goals are formulated in an imprecise way we defined a “maximum case” and a “minimum case”. Then we deduce two baskets of goods consistent with those goals, respectively the two cases. Finally we determine the prices of all goods in the baskets using the actual cost of products in Germany. We find that the German Regelsatz is about 16% above the amount consistent with the maximum case and is twice as high as the amount consistent with the minimum case.

Keywords: social security system, social minimum, Germany, Regelsatz

I. Einführung

In seinem Jahresgutachten 2006 wies der Sachverständigenrat darauf hin, dass der an seine Grenzen gekommene Sozialstaat verteilungspolitisch motivierte Ausgabekategorien überprüfen müsse. Soziale Gerechtigkeit spiegele sich nicht zwingend in einem „mehr“ an Umverteilung wider. Es müsse vielmehr gefragt werden, ob der Status quo sozialer Absicherung „gerechter“ sei als die zu seiner Finanzierung notwendige Besteuerung der Bürger, was eine Werturteilsentscheidung erfordere (Vgl. *Sachverständigenrat*, 2006, S. 18; *Riedel*, 2006).

Tatsächlich hat die Bundesregierung mit den Hartz-IV-Regelungen Ansprüche an den Sozialstaat begrenzt. Das hatte zur Folge, dass mittlerweile mehr als 154.000 Verfahren vor Sozialgerichten anhängig sind, in welchen die Kläger gegen die Höhe der sozialen Leistungen, die sie erhalten, vorgehen (Vgl. *Budras*, 2008). Eine derartige Flut von Beschwerden über zu

niedrige Sozialleistungen hatte es bisher in der Bundesrepublik noch nie gegeben. In den Verfahren geht es vordergründig um die Hartz-IV-Regelungen. Letztlich geht es aber um die angemessene Höhe der sozialen Mindestsicherung, auf die jemand Anspruch hat. Leistungen, für welche die Höhe der sozialen Mindestsicherung eine Rolle spielt, werden in Deutschland nach SGB II oder SGB XII gewährt. Erwerbsfähige erhalten grundsätzlich Arbeitslosengeld II nach dem SGB II. Für Nichterwerbsfähige kann in der Regel nur dann ein Anspruch auf Sozialgeld nach SGB II bestehen, wenn Sie mit einem Erwerbsfähigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Währenddessen gilt das SGB XII für Nichterwerbsfähige; hier sind die Grundversicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt und einige weitere Hilfen angesiedelt. Diese werden nunmehr unter dem Begriff der Sozialhilfe zusammengefasst.¹

Ziel des folgenden Beitrags ist es, die Mindesthöhe der sozialen Sicherung „bottom up“ neu nachzurechnen und anschließend Schlussfolgerungen zu ziehen.

In Bezug auf die angemessene Höhe der sozialen Mindestsicherung lässt das Sozialstaatsgebot der Verfassung den Entscheidungsträgern einen breiten Ermessensspielraum. Das Bundessozialgericht hat im November 2006 festgestellt, dass der damals geltende Regelsatz von 345 €² zuzüglich Wohngeld das zum durch die Verfassung garantierten menschwürdigen Leben notwendige Existenzminimum nicht unterschreite (*Bundessozialgericht*, 2006). Der Regelsatz führe nicht notwendigerweise zu einer gesellschaftlichen Ausgrenzung von Sozialhilfeempfängern. Wohlfahrtsverbände argumentieren dagegen, der Regelsatz läge unter dem menschenwürdigen Existenzminimum (Vgl. *Paritätischer Wohlfahrtsverband*, 2005).

Die Zweifel an der „richtigen“ Höhe der Sozialhilfe werden genährt durch ein nicht in allen Teilen transparentes Verfahren seiner Ermittlung.³ Der Prozess ist zwar grundsätzlich bekannt

¹ Seit der Hartz IV-Reform ist die Zahl der Sozialhilfeempfänger nominal drastisch gesunken. Ende 2005 erhielten nur noch 81.000 Menschen Sozialhilfe nach 2,9 Millionen im Jahr zuvor. Ein Großteil der vormaligen Sozialhilfeempfänger gilt jedoch als erwerbsfähig und wird daher vom SGB XII nicht mehr erfasst, sondern auf das ALG II nach dem SGB II verwiesen und fällt somit aus der Statistik. Vor der Hartz-IV-Reform gab es sowohl die Arbeitslosenhilfe als auch die Sozialhilfe für grundsätzlich Erwerbsfähige. Diese Leistungen wurden zum ALG II zusammengefasst. Sozialhilfe nach dem SGB XII bekommen jetzt u.a. nur noch vorübergehend Erwerbsunfähige, langfristige Kranke oder Frührentner mit niedriger Rente.

² Der Regelsatz beträgt seit dem 01.07.2007 bundeseinheitlich 347 Euro. Da die dieser Studie zugrundeliegenden Preiserhebungen im Mai des Jahres 2006 durchgeführt wurden, soll im Folgenden auch von dem damals für die neuen Bundesländer geltenden Regelsatz i.H.v. 331 Euro ausgegangen werden.

³ Die Ermittlung des Regelbedarfs und dessen Inhalt erfolgt nach Maßgabe von § 28 SGB XII i.V.m. der (bundeseinheitlichen) RSV (Regelsatzverordnung), die konkrete Festsetzung der Höhe des Eckregelsatzes dann durch Landesverordnungen, in Sachsen z.B. die SächsRSVO (Sächsische Regelsatzverordnung). Zur Bestimmung des menschenwürdigen Lebens sind die jeweils „herrschenden Lebensgewohnheiten und Erfahrungen“ heranzuzie-

und nicht unvernünftig, erscheint vielen aber intransparent und enthält mit Fortschreibungen und pauschalen Kürzungen Elemente, die nicht für jedermann sofort einleuchtend sind (Vgl. *Paritätischer Wohlfahrtsverband*, 2004, S.IV; *Fischer*, 2006, S.43; *Molitor*, 2006, S. 74). Es wird deshalb vermutet, dass der Regelsatz mehr durch den einmal definierten Prozess determiniert wird, als durch den Willen, das Existenzminimum wirklich zu finden.⁴ Barbara Stolterfoth, ehemalige Staatsministerin und derzeitige Vorsitzende des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, formulierte: „Die Regelsatzbemessung erfolgt [...] nicht mehr nach objektiven Kriterien und in einem nachvollziehbaren Verfahren, sondern scheint je nach dem haushaltspolitisch gewünschten Ergebnis bestimmt zu werden. Anders ist es nicht zu erklären, dass die Ergebnisse sowohl einer Überprüfung im Jahr 2003 als auch bei der Festlegung der für das neue Arbeitslosengeld II maßgeblichen Regelsätze regelmäßig den haushaltspolitischen Vorgaben entsprachen. Dabei wurde die Statistik in völlig sachfremder Weise manipuliert.“ (*Stolterfoth*, 2005, S. 2)

Die bereits seit längerem schwelende Debatte um die angemessene Höhe der sozialen Mindestsicherung war Anlass für diese hier vorliegende Studie, die Höhe der sozialen Mindestsicherung auf Basis der formulierten gesellschaftlichen Ziele ohne Rückgriff auf das offizielle Berechnungsverfahren „bottom up“ neu zu bestimmen.

II. Vorgehensweise

hen. Deshalb geht die Sozialhilfeberechnung von den tatsächlichen Ausgaben von Nicht-Sozialhilfeempfängern aus. Nach dem „Statistikmodell“ sollen die Leistungen nach den tatsächlichen, statistisch ermittelten Verbrauchsausgaben von Haushalten bemessen werden, um dem Bedarfsdeckungsprinzip zu genügen. Erfasst werden seit 1962 Grunddaten von 75.000 Haushalten und Einzelpersonen, deren Wohnsituation und Ausstattung mit Gebrauchsgütern. Die untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte werden dazu aus der EVS separiert und die Sozialhilfeempfänger ausgesondert. Der Rest ist Grundlage für die Bestimmung der Verbrauchspositionen des Regelsatzes. Es werden 12 Warengruppen und 48 Einzelpositionen herangezogen. Daraus wird nach einem nicht in allen Details veröffentlichten Verfahren ein Eckregelsatz für die Sozialhilfe ausgerechnet. Dieser betrug ab dem 1.1.2005 345 Euro in den alten und 331 € in den neuen Bundesländern.

⁴ Zwei Faktoren bestimmen das Wachstum der Sozialhilfe: die Zunahme der Zahl der Berechtigten sowie die Leistungen pro Kopf. Nach den ausufernden Kostenanstiegen in den 80er Jahren hat man in den 90er Jahren mit Reformen begonnen und die Leistungen weniger an Bedarfskriterien orientiert, sondern sie einfach mit gewissen Wachstumsfaktoren fortgeschrieben. Durch die Hartz IV-Gesetze ist diese Entwicklung zu einem vorläufigen Abschluss gekommen sind. Sozialhilfe und ALG II wurden zusammengelegt. Für Erwerbsfähige gibt es nun Leistungen nach dem SGB II und für Nichterwerbsfähige nach dem SGB XII. Durch die Fortschreibung mit Wachstumsfaktoren ist die Frage des tatsächlichen Bedarfs aus den Augen verloren worden. Mittlerweile haben die Globalisierung und der technische Fortschritt zu deutlich veränderten Rahmenbedingungen geführt. Lebensgewohnheiten haben sich geändert. Eine Reihe von Produkten ist teurer geworden, andere haben sich enorm verbilligt. Was kostet angesichts dieser Änderungen die soziale Mindestsicherung?

Zur Bestimmung der Höhe der sozialen Mindestsicherung wurde folgendermaßen in drei Schritten vorgegangen.

- Zunächst wurden aus der Literatur die mit der sozialen Mindestsicherung verfolgten Ziele ermittelt (Schritt 1).
- Daraus wurde ein – mit diesen Zielen kompatibler – Warenkorb abgeleitet (Schritt 2). Da die Ziele, wie noch gezeigt wird, ungenau formuliert sind, mussten zwei Fälle unterschieden werden, die einer Untergrenze und einer Obergrenze der Interpretation der verfolgten Ziele entsprechen (im Folgenden „Minimumfall“ und „Maximumfall“).
- Schließlich wurden den Gütern der beiden Warenkörbe „Minimumfall“ und „Maximumfall“ Preise zugeordnet und durch Summierung die Gesamtkosten der sozialen Mindestsicherung ermittelt (Schritt 3) (Vgl. *Fischer*, 2006, S. 52).

III. Die Ziele der sozialen Mindestsicherung

Die Ziele der sozialen Mindestsicherung werden regelmäßig aus dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 GG und Art. 28 GG abgeleitet. Diese Artikel sind allerdings sehr allgemein formuliert.⁵ Sie werden daher (nur) als Ermächtigung und Auftrag an den Gesetzgeber angesehen, eine Sozialordnung zu errichten, die u.a. „*auf die Herstellung und Wahrung sozialer Gerechtigkeit und auf Abhilfe sozialer Bedürftigkeit*“ zielen soll (*Bundessozialgericht*, 1957, S. 219). Teil dieser zu errichtenden Sozialordnung ist das SGB XII.⁶ In seinem § 1 wird die Aufgabe der Sozialhilfe definiert. Sie besteht aus zwei Teilen: zum einen soll den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens ermöglicht werden, das der *Würde* des Menschen entspricht. Zum anderen soll die Leistung die Berechtigten dazu „befähigen, unabhängig von ihr zu leben“ (§ 1 SGB XII). Das zweite Ziel der Sozialhilfe ist, „*Hilfsbedürftigen die Befähigung zu vermitteln, wieder aus eigener Kraft und damit unabhängig von der Sozialhilfe zu leben*“⁷: Die Sozialhilfe soll Menschen nicht zu einer Abhängigkeit von ihr führen. Die Sicherung der Würde des Menschen wird meist so interpretiert, dass Hilfen abgesehen von der Sicherung

⁵ Die Bundesrepublik wird als „sozialer Bundesstaat“ (Art. 20 GG) definiert, und es werden die nicht näher umschriebenen „Grundsätze des sozialen Rechtsstaates“ (Art. 28 GG) angesprochen.

⁶ Die Hilfe wird in drei Kategorien eingeteilt: (i) Hilfe zum Lebensunterhalt, (ii) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, (iii) Hilfe in anderen Lebenslagen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende (ALG II) wird in SGB II geregelt.

⁷ Dies ergibt sich direkt aus dem Ziel, „*Abhilfe sozialer Bedürftigkeit*“ zu erreichen. Vgl. *Fischer*, 2006, S. 29; s.a. *Strang*, 1987, S. 720 f.; *Frerich*, 1990, S. 204.

der *physischen Existenz* auch *Beziehungen zur Umwelt* und eine *Teilnahme am kulturellen Leben* ermöglichen, was

- Mobilität,
- die Fähigkeit zur Kommunikation und
- die Teilnahme an üblichen Alltagsvollzügen

einschließt. Der Bundestag fasste 2001 die von ihm aus den Gesetzen erkannten Ziele folgendermaßen zusammen: „*Sozialhilfe sichert nicht nur das physische Überleben, sondern ermöglicht auch die Teilhabe am kulturellen Leben.*“ Dies wird oftmals mit dem Begriff des „*menschewürdigen Daseins für jedermann*“ zusammengefasst. Nur grobe Zielvorgaben lassen sich auch aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) ableiten. Eine gewisse Konkretisierung findet z.B. in § 27 SGB XII statt.

Insgesamt zeigt sich, dass die Ziele der Sozialhilfe relativ grob formuliert sind. Dies liegt daran, dass aus den gesetzlichen Normen und deren Interpretation durch oberste Entscheidungsorgane keine detaillierteren Vorgaben ableitbar sind. Bewusst oder unbewusst werden die Vorgaben vage gehalten. Einzelne Vorgaben lassen sich teilweise aus der Rechtsprechung ableiten, was aber bereits einer Interpretation der grob formulierten Ziele entspricht und insofern hier nicht berücksichtigt wird. Wir versuchen vielmehr, mit einer oberen und unteren Grenze den Rahmen abzustecken. Tabelle 1 gibt den Versuch Fischers wieder, den aus der Literatur abgeleiteten Zielkanon der Sozialhilfe zusammenzufassen (Vgl. Fischer, 2006, S.49).

Tabelle 1: Ziele der sozialen Mindestsicherung

Zielkategorie		Zielinhalt	
A	Physische Existenzsicherung	A1	Ernährung sicherstellen
		A2	Gesundheitsversorgung gewährleisten
		A3	Unterkunft geben zum Schutz vor Umwelteinflüssen
		A4	Kleidung und sonstige materielle Absicherung gewährleisten
B	Teilhabe am kulturellen Leben	B1	Hilfe zur Selbsthilfe
		B2	Gewährleistung von Mobilität
		B3	Kommunikation mit anderen
		B4	Besuch kultureller Einrichtungen
		B5	Teilnahme an üblichen Alltagsvollzügen der Gesellschaft

Quelle: Fischer, 2006, S. 49.

IV. Ableitung eines Warenkorb

Nach der Festlegung der Ziele gilt es, einen Warenkorb zu definieren, der diesen Zielen gerecht wird. Es ist zwar nicht per se sichergestellt, dass die Verfügbarkeit über Waren notwendig und hinreichend ist, die Ziele der sozialen Mindestsicherung zu erfüllen. So könnte das Ziel „Teilhabe an üblichen Alltagsvollzügen“ vielleicht mehr durch Zuwendung und Anerkennung erfüllt werden, als durch Überweisung irgendeines Geldbetrages. Auch wäre vorstellbar, dass die in § 1 SGB XII festgelegte Pflicht der Leistungsberechtigten, darauf hinzuwirken, unabhängig von der Sozialhilfe leben zu können, durch individuelle Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme erfüllt wird. Ganz generell ist darauf hinzuweisen, dass die Erfassung der Höhe der sozialen Mindestsicherung mittels eines standardisierten Warenkorb dann hinfällig würde, wenn das Ziel der Sicherung darin bestünde, dem Empfänger ein bestimmtes Nutzenniveau zukommen zu lassen.⁸ Allerdings sind diese Punkte wenig diskutiert und bleiben hier außen vor.

Wir haben zunächst festgestellt, dass der Warenkorb für die Empfänger von Sozialleistungen praktischerweise nicht unabhängig von den Waren gesehen werden kann, die üblicherweise in einer Gesellschaft konsumiert werden. Deshalb haben wir als Ausgangswarenkorb den Warenkorb gewählt, der im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) vom Statistischen Bundesamt verwendet wird. Er enthält 700 Positionen. Anfang 2003 wurde der Warenkorb neu zusammengestellt und enthält nun „moderne“ Positionen wie CD-Rohlinge oder Laserdrucker. Von diesem allgemeinen Warenkorb als Ausgangsbasis haben wir dann den spezifischen Warenkorb abgeleitet, der mit den Zielen der Sozialhilfe kompatibel ist.

Dabei mussten, wie oben erwähnt, zwei Fälle unterschieden werden. Die vagen Formulierungen in den Gesetzen lassen es nicht zu, eine eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Art und Menge von Gütern zu treffen, die in der sozialen Mindestsicherung enthalten sein sollten. Alle Interpretationen über die Ziele der sozialen Mindestsicherung bewegen sich daher in einem gewissen Spannungsfeld, das man durch eine Unter- und eine Obergrenze an Güterverfügbarkeiten beschreiben kann.

⁸ Die Orientierung an Nutzenniveaus kann insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn die Transfers von der Gesellschaft aus altruistischen Gründen gewährt werden.

- Die Bestimmung der *Obergrenze* ergibt sich zwangsläufig aus den Verbrauchsmengen nicht sozialhilfeabhängiger Bürger, d.h. den Mengenverbräuchen der allgemeinen Bevölkerung. Es ist nicht vorstellbar, dass die soziale Mindestsicherung über dem verfügbaren Einkommen eines größeren Teils der Bevölkerung liegen kann. Das Maximum ist also letztlich durch das allgemeine Einkommen begrenzt, wenn sich nicht aus den kodifizierten Zielen der sozialen Mindestsicherung konkretere Grenzen ergeben.⁹
- Währenddessen muss die *Untergrenze* durch eine anders geartete Ermessensentscheidung gefunden werden. Orientierungshilfe geben hier Beispiele erfolgreicher Bewältigungen von Situationen der Knappheit. Gesucht werden diejenigen Verhaltensweisen, die das Erreichen der Ziele der sozialen Mindestsicherung noch gewährleisten und dabei mit den geringsten Kosten für eine evtl. notwendige Güterbeschaffung verbunden sind. Die mit diesen Verhaltensweisen verbundenen Güterverbräuche bestimmen den Warenkorb des „Minimumfalls“.

Insgesamt zeigt sich, dass die Begrenzung der sozialen Mindestsicherung nach oben wesentlich durch das Ziel B1 („Hilfe zur Selbsthilfe“), teilweise auch A2 („Gesundheit“) beeinflusst wird. Währenddessen wirkt sich das Ziel B5 („Teilhabe an üblichen Alltagsvollzügen“) eher als deutliche Untergrenze aus.

Problematisch ist, dass sich Ziele der sozialen Mindestsicherung hinsichtlich einzelner Warengruppen widersprechen. So ist Alkohol und Tabak der Gesundheit abträglich, verletzt also das oben genannte Ziel A2 (Vgl. auch *Steinhagen-Thiessen*, 2001, S. 2), die fehlende Möglichkeit zum Alkoholkonsum kann aber das Ziel B5 verletzen. In derartigen Fällen liegt ein Zielkonflikt in Bezug auf ein Güterbündel vor, den wir derart gelöst haben, dass wir bei der Bestimmung der Obergrenze den Verbrauchsgewohnheiten der allgemeinen Bevölkerung (B5) und bei der Bestimmung der Untergrenze – bei Zielkonflikten – den Aspekten der physischen Existenzsicherung (A1 bis A4) die Priorität einräumten. Die folgende Tabelle 2 zeigt, wie die Zusammensetzung der Warenkörbe für den Minimum- und den Maximumfall begründet wird.

Tabelle 2: Konkretisierte Ziele der sozialen Mindestsicherung in Bezug auf Warengruppen des

⁹ Hier sei an die eingangs zitierte Äußerung des Sachverständigenrates erinnert, der die Umverteilung zugunsten sozial Schwacher als Werturteilsentscheidung bezeichnete. Es geht bei der Bestimmung der Obergrenze der sozialen Mindestsicherung in der Tat darum, wie viele Einkommensbestandteile man zugunsten bestimmter Bevölkerungsgruppen umverteilen möchte.

allgemeinen Warenkorb in der Gliederung der Regelsatzverordnung

Abt.	Kategorie	Minimumfall Enge Interpretation der Ziele der sozialen Mindestsicherung	Maximumfall Weite Interpretation der Ziele der sozialen Mindestsicherung
01	Lebensmittel	Ausreichende gesunde abwechslungsreiche Kost nach Empfehlungen der WHO.	Warenkorb der tatsächlichen Ernährung nach EVS ¹⁰ , da dies der gesellschaftlichen Norm entspricht und insofern eher die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht (selbst wenn die Norm „unvernünftiger“ sein sollte) als die Empfehlung der WHO.
02	Alkohol/Tabak	Kein Alkohol und Tabak, da gesundheits-schädliche Wirkungen und damit das Ziel der Sozialhilfe nach „Hilfe zur Selbsthilfe“ verletzt wird.	Alkohol und Tabak entsprechend EVS, um Teilhabe an gesellschaftlich üblichen Verhaltensweisen zu ermöglichen. Verletzung anderer Ziele wird in Kauf genommen.
03	Kleidung	Alle Positionen entsprechend EVS mit Ausnahme Bademantel, Bademütze, Anzug und Regenschirm. Preise Neuware oder neuwertige Gebrauchtware, falls entsprechender Second Hand-Laden erreichbar und günstiger als Neuware (was nicht der Fall war)..	Alle Positionen entsprechend EVS ohne Bademantel. Preise Neuware.
	Schuhe	Winter-, Regen-, Halb-, Turn-, Hausschuhe sowie Sandalen. Preise Neuware.	Winter-, Regen-, Halb-, Turn-, Hausschuhe sowie Sandalen. Preise Neuware.
04	Wohnungsnebenkosten	Strom, Heizung, Wasser entsprechend EVS für die jew. Wohnung.	Strom, Heizung, Wasser entsprechend EVS für die jew. Wohnung.
	Wohnung	Abgeschlossene Mietwohnung mit sozialgerichtlich festgestellter Größe. Preiswerteste Variante.	Abgeschlossene Mietwohnung mit 45m ² Fläche. Durchschnittlicher Mietpreis einer Region: dies macht eine große Zahl an Wohnungen erreichbar, was es ermöglicht, in Milieus von Bezugspersonen zu leben, um am soziokulturellen Leben einer bestimmten Gruppe teilhaben zu können.
05	Gebrauchsgegenstände	Übliches Mobiliar und Geräte laut EVS ohne Polstergarnitur, Schrankwand, Stehleuchte, Couchtisch, Beistelltisch, Fenstervorhang/Stores, Zimmerefeu. Besteck und Geschirr einfach. Alle diese Gegenstände werden von sozialen Einrichtungen kostenlos abgegeben. Die Inanspruchnahme solcher Hilfeleistungen verletzt kein Ziel der Sozialhilfe.	Übliches Mobiliar und Geräte inkl. der links genannten Gegenstände, die notwendig sind, um dem „Durchschnitt“ der Bevölkerung zu entsprechen. Besteck und Geschirr in mehrfacher Anzahl zur Bewirtung Dritter.
06	Körperpflege, Reinigung, Gesundheit	Zuzahlung Krankenversorgung, übliche Hygieneartikel.	Zuzahlung Krankenversorgung, übliche Hygieneartikel.
07	Verkehr	Öffentlicher Nahverkehr (Jahresnetzticket der Region).	Öffentlicher Nahverkehr (Jahresnetzticket der Region), Fahrrad, Pauschale für sonstige Verkehrsmittel entsprechend EVS.
08	Kommunikation	Pauschale für schriftliche Kommunikation entsprechend EVS. Kein Kabelanschluss-	Handykosten. Preiswerteste Variante. Pauschale für schriftliche Kommunikation

¹⁰ Soweit im Folgenden von EVS gesprochen wird, ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe von 2003 angesprochen; s. Statistisches Bundesamt, EVS 2003.

		und Betreiberkosten in der Wohnung. Dafür Radio- TV-Anschluss sowie 20 Min./Tag Internet in Stadtbibliothek.	entsprechend EVS. Radio- und TV-Anschluss in Wohnung. Internet in Stadtbibliothek, zusätzlich Internetkaffee. Kein Kabelanschluss- und Betreiberkosten.
09	Freizeit, Unterhaltung	Pauschale für Stadtbibliothek. Ermöglicht Zugang zu Internet, Zeitungen, Zeitschriften und Büchern. Unterstellt wird darüber hinaus eine Freizeitgestaltung in Form von Gesprächen, Spaziergängen, Nutzung von Parks, Teilnahme an öffentlichen Festen etc..	Radio, TV. Vier Besuche von Freizeiteinrichtungen p.M. zur Teilhabe am soziokulturellen Leben einer Region. Kino, Stadtbibliothek, Theater, Schwimmbad. Pauschale für Stadtbibliothek mit Zugang zu einer Vielzahl weiterer Kommunikationsmittel.
11	Hotel/Gaststätten	Keine	Keine
12	Sonstige	Keine	Keine

Grundlage der Untersuchung ist ein gesundes, rational handelndes Individuum frei von Sucht- oder anderen Erkrankungen oder Behinderungen mit folgenden Ausprägungen:

- Männlich
- 1-Personen Haushalt, keine Kinder
- Mittleres Alter (18-65 Jahre)
- Körpergröße 1,70 m, Gewicht 70 kg
- Deutsche Staatsangehörigkeit, deutsche Verbrauchsgewohnheiten
- Kein Sonderfall (gesund, nicht geistig und körperlich behindert oder pflegebedürftig)

Für die Nutzungsdauer längerlebiger Wirtschaftsgüter und die Tragezeiten von Kleidung wurden der jeweiligen Qualität angemessene Werte angenommen (Vgl. *Fischer*, 2006, S.58, 67; *Roth/Thomé*, 2005, S.129 f.; *VGH Baden-Württemberg*, 1989, S. 247). Soweit die Kosten gebrauchter Güter angesetzt wurden, wurde mit kürzeren Nutzungsdauern gerechnet. Bei Kleidung wurde geprüft, ob diese auch in anderen Größen als für die angenommene Person verfügbar waren. Es stellte sich heraus, dass Kleidung jeden Preisniveaus in den gängigen Größen, nicht immer aber in allen Übergrößen angeboten wird.¹¹

Implizite Annahme der Untersuchung ist Rationalverhalten des Individuums. Liegt dieses nicht vor, können zusätzliche Hilfeleistungen erforderlich werden, um die Ziele der sozialen Mindestsicherung zu erreichen. Es ist unmittelbar verständlich, dass Menschen mit davon abweichenden Eigenschaften unter Umständen mit den ihnen zugewiesenen Mitteln nicht zu-

¹¹ Schuhe z.B. gab es bis Schuhgröße 46; darüber hinaus waren keine Größen erhältlich.

recht kommen und Not leiden. Beispielsweise sind Menschen vorstellbar, die in den ersten Tagen nach dem Erhalt von Geld unvernünftig wirtschaften und dann den Rest des Monats so großen Mangel leiden, dass alle Ziele der sozialen Mindestsicherung verletzt werden. Andere gehen unvernünftig mit Lebensmitteln um, es kommt zum Verderb, das Budget ist schon ausgeschöpft, und eine Phase der Not beginnt. Es leuchtet ein, dass Menschen, die nicht zum unterstellten Rationalverhalten fähig sind, geholfen werden *muss*, denn die Ziele der sozialen Mindestsicherung gelten für jedermann. Allerdings gibt es verschiedene mögliche Vorgehensweisen. Gerade bei fehlendem Rationalverhalten kann eine pauschale Anhebung der Sozialleistungen u.U. nicht sinnvoll sein. Unter Umständen ist der Einsatz von Geldleistungen in solchen Fällen unsinnig, und es muss zu anderen Mitteln gegriffen werden (z.B. individuelle Betreuung, Möglichkeit zu Arbeiten, sich einzubringen etc.).

Die folgende Tabelle 3 gibt die beiden Warenkörbe des Minimumfalls und des Maximumfalls wieder.

Tabelle 3: Vergleich der Warenkörbe Minimum- und Maximumfall

	Warenkorb Fall 1 Minimumfall	Warenkorb Fall 2 Maximumfall
Nahrungsmittel	Brot	Brot
	Nudeln, Reis oder Kartoffeln	Nudeln, Reis oder Kartoffeln
	Gemüse	Gemüse
	Obst	Obst
	Milch	Milch
	Käse	Käse
	Fleisch/Geflügel	Fleisch/Geflügel
	Fisch	Fisch
	Wurst	Wurst
	Öl, Margarine	Öl, Margarine
Leitungswasser	Mineralwasser	
Kleidung	1 Wintermantel/Parka	1 Wintermantel/Parka
	2 Sommermäntel/Regenmäntel/Anoraks	2 Sommermäntel/Regenmäntel/Anoraks
		1 Regenschirm
		1 Anzug
	4 Hosen	4 Hosen
	2 Jacken	2 Jacken
	6 Strickjacken	6 Strickjacken
	3 Pullover	3 Pullover
	5 Ober-/Freizeithemden	5 Ober-/Freizeithemden
	7 Unterhemden/ T-Shirts	7 Unterhemden/ T-Shirts

	7 Unterhosen	7 Unterhosen
	7 Paar Socken	7 Paar Socken
	3 Nachtkleidungen	3 Nachtkleidungen
	1 Badehose	1 Badehose
	1 Trainingsanzug	1 Trainingsanzug
Schuhe	1 Paar Winterschuhe	1 Paar Winterschuhe
	1 Paar Regenstiefel/Gummistiefel	1 Paar Regenstiefel/Gummistiefel
	2 Paar Halbstiefel	2 Paar Halbstiefel
	1 Paar Sandalen/Freizeitschuhe	1 Paar Sandalen/Freizeitschuhe
	1 Paar Turnschuhe	1 Paar Turnschuhe
	1 Paar Hausschuhe	1 Paar Hausschuhe
Unterkunft	Warmmiete 40-45 m ²	Warmmiete 40-45 m ²
	Minimaler Stromverbrauch	Durchschnittlicher Stromverbrauch
	einfaches Bett	einfaches Bett
	Kopfkissen und Decke	Kopfkissen und Decke
	Bettwäsche	Bettwäsche
	Spannbettlaken	Spannbettlaken
	Single-Küche	Single-Küche
	einfacher Stuhl	einfacher Stuhl
	einfacher Tisch	einfacher Tisch
	einfacher Kleiderschrank	einfacher Kleiderschrank
	1 Deckenleuchte	3 Deckenleuchten
		Stehleuchte
		Polstergarnitur
		Couchtisch
		Beistelltisch
		Schrankwand
		Zimmerefeu
		Vorhänge
		einfaches Bügeleisen
		einfacher Staubsauger
		Bad-Spiegelschrank
	1 Kochtopf	1 Kochtopf
	1 Bratpfanne	1 Bratpfanne
	1 Teller	4 Teller
	1 Tasse	4 Tassen
	1 * Besteck	4 * Besteck
		4 Gläser
	Waschmaschine	Waschmaschine
	Waschmittel	Waschmittel
	Weichspüler	Weichspüler
Reinigungsmittel	Reinigungsmittel	
Putzlappen, Hader	Putzlappen, Hader	
Spülmittel	Spülmittel	

	Wischeimer	Wischeimer
	Besen	Besen
Dienstleistungen		Friseur
Verkehr	CVAG Ticket	CVAG-Ticket
		Fahrrad inkl. Zubehör und Ersatzteile
		Pauschale für sonstige Verkehrsdienstleistungen
Kommunikation	Pauschale für Postdienstleistungen	Pauschale für Postdienstleistungen
		Mobiltelefon
		Alditalk-Paket
		Internetcafé
Freizeit/Kultur	Mitgliedsgebühr Stadtbibliothek	Mitgliedsgebühr Stadtbibliothek
		Radio
	Fernsehgerät	Fernsehgerät (neue Kategorie)
		VHS-Videorekorder (neue Kategorie)
		Kino am Kinotag preiswerteste Kategorie
		Eintritt für Museumsbesuche/Ausstellungen
		Eintritt in städtische Theater/Kabarett
		Eintritt ins Schwimmbad/Freibad
		Eintritt in die Eissporthalle
		Eintritt in den Tierpark
		Eintritt Parkeisenbahn
		Stadtarchivbenutzung
		Nutzung des "Haus der Familie"
		Nutzung des Kulturbüro "Südblick"
Bildung		kostenlose IHK-Weiterbildungen
		kostenlose Kurse der Agentur für Arbeit
Gesundheit und Körperpflege	Zuzahlung Krankenkasse	Zuzahlung Krankenkasse
	Zahnpasta	Zahnpasta
	Zahnbürste	Zahnbürste
	Toilettenpapier	Toilettenpapier
	Seife	Seife
	Waschlappen	Waschlappen
	Duschbad	Duschbad
	Haarwaschmittel	Haarwaschmittel
	1 Handtuch	2 Handtücher
	Brille	Brille
	Rasierer	Rasierer
	Rasiercreme	Rasiercreme

Quelle: Eigene Berechnungen auf Grundlage von Tab. 2

V. Preisermittlung

Die Ermittlung der Preise wurde in der Stadt Chemnitz zwischen dem 11. und 15. Mai 2006 durchgeführt. Die Preiserhebung für Nahrungsmittel erfolgte bei Aldi, Edeka und Kaufland. Die Preise für Bekleidung und Schuhe wurden in einem Restpostenmarkt (Thomas Philipps), Billig-Ketten (Zeemann, Pfennigpfeiffer), H&M, einem Warenkaufhaus (Kaufhof) und zwei Schuhketten (Reno, Deichmann) ermittelt. Weitere Einkaufsmöglichkeiten existieren für gebrauchte Kleidung, was aber letztlich hier doch nicht berücksichtigt wurde, u.a. auch deshalb weil sich die Kostendifferenz von Neuware zu Gebrauchtware als teilweise sehr gering erwies. Die Preise für Neuware (im Billigsegment) sind derart gesunken, dass Gebrauchtwarenläden aufgrund der eigenen Handling-Kosten diese Preise nicht mehr entsprechend unterbieten können. Die Kosten für Einrichtungsgegenstände wurden bei zwei An- und Verkaufsmärkten, dem Möbeldiscounter Roller, dem Kettenunternehmen Möbel-Walther, dem Restpostenmarkt Thomas Philipps, der Billigkette Pfennigpfeiffer, dem Vollsortimenter Kaufland, dem Discounter Aldi, dem Warenhaus Kaufhof, dem Gartenfachgeschäft Richter und dem Baumarkt Hornbach ermittelt. Bei diesen Läden wurden auch die Preise anderer Warenkategorien (soweit in den Läden angeboten) ermittelt. Kommunikationskosten wurden bei drei Internetkaffees, Thomas Philipps, Aldi, Kaufland und The Phone House Shop ermittelt. Die Freizeitkosten wurden bei diversen Theatern, Kinos, Schwimmbädern und sonstigen Einrichtungen in Chemnitz erhoben. Die für einige Positionen angenommenen Pauschalen entsprechen den Durchschnittspreisen laut EVS.

Bei der Kostenfestsetzung der beiden Gruppen wurde im Minimumfall der jeweils niedrigste Preis angesetzt, während im Maximumfall ein Durchschnittspreis aus Discounterpreisen und Vollsortimentsläden (wie Kaufhof) angesetzt wurde. Dadurch soll im zweiten Fall die Teilhabe am soziokulturellen Leben auch insoweit berücksichtigt werden, als die Empfänger der sozialen Mindestsicherung nicht nur die Güter konsumieren, die in der Gesellschaft üblich sind, sondern auch dort einkaufen können, wo die Waren üblicherweise eingekauft werden.¹²

Die *Wohnungskosten* haben wir aus der Betrachtung ausgeschlossen. Zum einen gibt es regional große Unterschiede, so dass keine allgemeinen Aussagen getroffen werden können. Zum

¹² Von einem Abdruck der Preisermittlungslisten der einzelnen Positionen der beiden Warenkörbe mit den Orten der Preiserhebung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit abgesehen. Informationen hierzu sind jedoch jederzeit am Lehrstuhl für Finanzwirtschaft der TU Chemnitz als Excel-Datei erhältlich.

anderen haben Sozialgerichte Einzelpersonen einen Anspruch auf 45m² Wohnraum zugesprochen, so dass es keinen Spielraum gibt, der eine Untersuchung rechtfertigt. Der Anspruch erscheint aus ostdeutscher Sicht, wo jahrzehntelang auf weit engerem Raum gelebt wurde, zwar üppig, ist aber geltendes Recht. Würde man in einer rein fiktiven Rechnung im Minimumfall 20-25m² ansetzen und im Maximumfall 40-45m² verwenden, dann ergäben sich für den Raum Chemnitz folgende Wohnungskosten (Miete plus Nebenkosten): Minimumfall 191 Euro, Maximumfall 290 Euro. Diese vergleichen sich mit tatsächlichen Ausgaben von 299 Euro der ALG II-Empfänger¹³ und 338 Euro der unteren 20% der Bevölkerung laut EVS¹⁴ (jeweils Bundesdurchschnitte).

VI. Ergebnisse

Wie sehen nun die Ergebnisse aus? Tabelle 4 zeigt die Kosten der sozialen Mindestsicherung zusammengefasst für die beiden betrachteten Fälle (Minimumfall, Maximumfall). Zusätzlich ist der damals gültige Regelsatz angegeben, sowie nachrichtlich die Ausgaben der unteren 20% der erfassten Haushalte nach EVS.

Tabelle 4: Die Kosten der sozialen Mindestsicherung

Abt.	Positionen Beträge in Euro p.M.; % von EVS	Minimum- fall		Maximum- fall		Regel- satz		EVS ¹⁵	
01,02	Lebensmittel, Tabak, Al- kohol	68 €	49%	104 €	76%	132 €	96%	138 €	100%
03	Kleidung, Schuhe	17 €	47%	31 €	81%	34 €	89%	38 €	100%
06	Körperpflege, Reinigung	14 €	64%	18 €	89%	13 €	64%	20 €	100%
07	Verkehr	23 €	43%	46 €	85%	20 €	37%	54 €	100%
09	Freizeit, Unterhaltung, Kultur	1 €	1%	14 €	15%	39 €	42%	93 €	100%
08	Kommunikation	2 €	26%	46 €	134%	22 €	64%	34 €	100%
05	Gebrauchsgegenstände	7 €	22%	19 €	59%	28 €	87%	32 €	100%

¹³ Vgl. Luchtmeier/Ziemendorff, 2007, S. 798. Die Autoren gehen mit Daten von 2005 von damaligen durchschnittlichen Zahlungen von 697 Euro für ALG II Empfänger inkl. aller Zuschläge aus und ziehen geschätzte Zuschläge ab, um zum „zuschlagsfreien“ Normalwert zu gelangen, den sie mit 630 Euro angeben. Insofern ist der Wert geschätzt.

¹⁴ Näheres siehe die folgende Fußnote.

¹⁵ Ausgaben der untersten 20% der nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten Haushalte der EVS nach Aussonderung der Sozialhilfeempfänger.

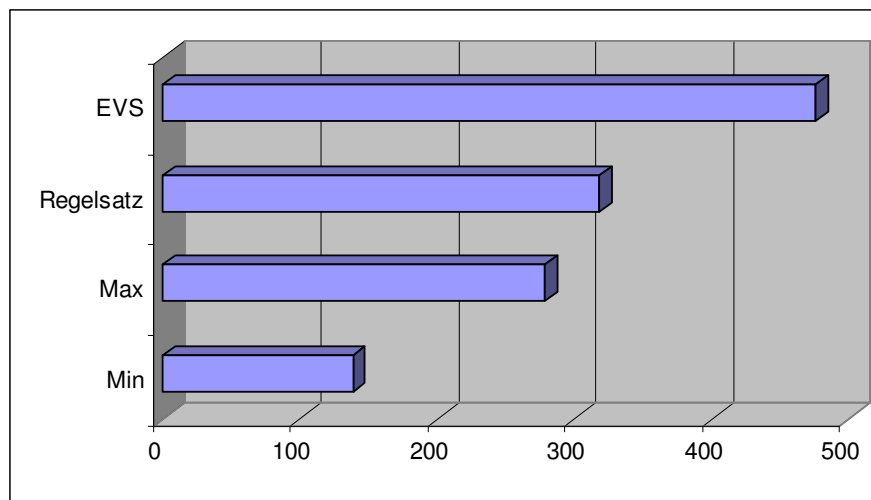
11,12	Sonstige	0 €	0%	0 €	0%	43 € ¹⁶	64%	67 €	100%
	Summe (ohne Wohnungs-, Strom- und Heizkosten)	132 €	30%	278 €	58%	331 €¹⁷	70%	476 €	100%

Wie sind die Ergebnisse zu interpretieren?

1. Überblick

Tabelle 4 und – graphisch verdeutlicht – Abbildung 1 zeigen, dass die „bottom up“-Ermittlung der Kosten der sozialen Mindestsicherung zu ähnlichen Werten gelangt, wie sie sich aus der Regelsatzverordnung ergeben. Die Differenzen zwischen Maximumsatz und Regelsatz betragen – vor Wohnungs- und Wohnnebenkosten – 53 Euro bzw. 16% des Regelsatzes. Das ist nicht „nichts“, aber auch keine allzu große Differenz.

Abbildung 1: Kosten der sozialen Mindestsicherung im Vergleich (ohne Wohnung und Wohnnebenkosten)



Quelle: Eigene Berechnungen, Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII v.3.6.04

¹⁶ Zu den eigentlich errechneten 30 € dieser Position wurden 13 € aus Wohnnebenkosten addiert. Insgesamt wurden 27 € aus Wohnnebenkosten ermittelt. Summiert man die Abteilungen außer den Ziffern 11 und 12 kommt man in Summe auf 318 €. In Addition mit den Wohnnebenkosten ergeben sich 345 € (Höhe des damaligen Regelsatzes für die alten Bundesländer). Da die Differenz von 14 € zum damaligen Regelsatz der neuen Bundesländer nicht auf die anderen Abteilungen aufgeschlüsselt werden konnte, wurde sie an dieser Stelle pauschal subtrahiert.

¹⁷ Bis zum 30.06.2006 betrug der Regelsatz für die alten Bundesländer 345 € und für die neuen Bundesländer 331 €. Ab dem 01.07.2006 wurde der Regelsatz bundeseinheitlich mit 345 € festgeschrieben, seit dem 01.07.2007 beträgt er 347 €.

Allerdings gilt dies nur für den Maximumfall. Der Minimumfall liegt deutlich unter dem geltenden Regelsatz der Sozialhilfe. Das bedeutet, dass der geltende Regelsatz an der allerersten Grenze dessen liegt, was mit den festgelegten Zielen der Sozialhilfe noch vertretbar ist. Auch weniger als die Hälfte des Regelsatzes wäre mit den formulierten gesellschaftlichen Zielen vereinbar.

An dieser Situation würde sich auch nichts Grundsätzliches ändern, wenn man nicht die Preise der Stadt Chemnitz, sondern Preise anderer Städte verwendete.¹⁸ Die statistischen Landesämter, bzw. das Bundesamt veröffentlichen zwar aktuell keine regionalen Preisunterschiede¹⁹. Einige der von uns einbezogenen Kettengeschäfte teilten uns aber ihre Preispolitik mit. Dementsprechend verwenden Aldi²⁰, Deichmann, Hennes & Mauritz, C&A und Pfennigpfeiffer bundesweit einheitliche Preise.²¹ Es ist ein Vorurteil, dass ärmere Regionen bei allen Gütern auch niedrigere Preise haben. Vermutlich gibt es sogar in den großen Ballungsräumen aufgrund der Ansammlung problematischer sozialer Gruppen mehr Billigangebote als in geringer verdichteten Regionen.

2. Einzelne Warengruppen

Betrachtet man einzelne Warengruppen, dann erhält man folgende Ergebnisse (vgl. Tabelle 5 und die folgenden Tabellen):

a) Nahrungsmittel

Bei der Ausgabekategorie 01 „Nahrungsmittel“ fällt auf, dass der Regelsatz den Maximumfall um 25% und den Minimumfall um 50% übersteigt. Mit 132 Euro pro Monat und Person liegt der Regelsatz fast auf dem Niveau, das die für sich selbst sorgende Bevölkerung laut EVS dafür ausgibt. Die Kosten einer ausgewogenen Ernährung nach WHO liegen weit unter diesen Sätzen. Diese „üppige“ Ausstattung des Regelsatzes mit Geld für Nahrungsmittel ist mit den

¹⁸ Zur Problematik regionaler Preisvergleiche s. *Linz/Eckert*, 2004, S.1046 ff., insbes. S.1050.

¹⁹ Die letzte Untersuchung wurde für das Jahr 1993 vorgenommen; s. *Linz/Eckert*, 2004, S.1050.

²⁰ Die Aussage bezieht sich auf das jeweils betreute Gebiet.

²¹ Ausnahmen können nach eigenen Angaben der Ketten Sonderangebote sein, welche wir aber in unserer Untersuchung ohnehin nicht berücksichtigt haben.

Zielen der Sozialhilfe insoweit nicht erklärbar und bedarf einer gesonderten Begründung (s. hierzu unten Abschnitt 7).

Tabelle 5: Nahrungsmittel, Genussmittel

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Brot	100g	0,05 €	0,07 €	9 kg	9 kg	4,50 €	6,09 €
Nudeln (roh)	100g	0,06 €	0,06 €	2,4 kg roh oder 9 kg Kartoffeln	2,4 kg roh oder 9 kg Kartoffeln	12,06 €	12,53 €
Reis (roh)	100g	0,06 €	0,07 €				
Kartoffeln	Kg	0,37 €	0,38 €				
Tomaten	Kg	1,11 €	1,63 €	10,5 kg	10,5 kg	10,08 €	14,42 €
Gurken	Kg	0,88 €	1,33 €				
Paprika	Kg	2,29 €	3,22 €				
Möhren	Kg	0,59 €	0,76 €				
Salat (Eisberg)	Kg	0,54 €	0,73 €				
Zwiebeln	Kg	0,35 €	0,58 €				
Apfelsinen	Kg	0,60 €	0,92 €				
Grapefruit	Kg	0,98 €	1,31 €	10,5 kg	10,5 kg	10,80 €	13,88 €
Zitronen	Kg	0,58 €	0,85 €				
Bananen	Kg	1,05 €	1,18 €				
Äpfel	Kg	0,76 €	0,97 €				
Birnen	Kg	1,19 €	1,59 €				
Erdbeeren	Kg	1,58 €	1,85 €				
Weintrauben	Kg	1,49 €	1,92 €				
Milch (1,5%)	Liter	0,49 €	0,49 €	7,5 Liter	7,5 Liter	5,59 €	5,59 €
Früchtejoghurt	Liter	1,00 €	1,00 €				
Käse (max. 30% i.Tr).	100g	0,40 €	0,61 €	1,8 kg	1,8 kg	7,20 €	11,04 €
Rindfleisch	Kg	5,99 €	7,82 €	1,6 kg	1,6 kg	6,22 €	7,34 €
Schweinefleisch	Kg	3,89 €	4,02 €				
Geflügelfleisch	Kg	1,79 €	1,92 €				
Fisch (fettarm)	Kg	2,87 €	2,87 €	1,3 kg	1,3 kg	3,73 €	3,73 €
Wurst (max.20% Fett)	100g	0,38 €	0,38 €	1,8 kg	1,8 kg	6,84 €	6,84 €
Öl	Liter	0,79 €	0,79 €	1,2 kg	1,2 kg	1,07 €	1,13 €
Margarine	Liter	0,99 €	1,09 €				
Mineralwasser	Liter	0,13 €	0,15 €	0,0000	45 Liter	0,00 €	6,75 €
Summe						68,09 €	89,33 €

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
----------	----	--------------	---------	------------------------------	------------------------------	---------------	---------------

Spirituosen	Liter	3,72 €	4,80 €	0	0,23 Liter	0,00 €	1,10 €
Fruchtwein	Liter	0,99 €	1,06 €	0	1,23 Liter	0,00 €	1,30 €
Perlwein	Liter	1,19 €	1,37 €	0	0,27 Liter	0,00 €	0,37 €
Bier	Liter	0,50 €	0,55 €	0	4,32 Liter	0,00 €	2,38 €
Zigaretten	St.	0,18 €	0,19 €	0	48 Stück	0,00 €	9,32 €
Zigarillos	St.	0,08 €	0,13 €	0	1 Stück	0,00 €	0,13 €
Summe						0,00 €	14,60 €

Ein über das „rechnerische“ Minimum erhöhter Bedarf an Ausgaben für Lebensmittel könnte sich dadurch rechtfertigen²², dass es bei nicht völlig sachgerechter Handhabung derselben zum Verderb kommen kann. Darüber hinaus ist denkbar, dass die optimale Zusammenstellung des Warenkorbes nicht bekannt ist und insofern mehr ausgegeben werden muss, soll es nicht zu Mangel bei einzelnen Kategorien kommen. Außerdem könnte es bei frischen Sachen zu Preisschwankungen im Jahresverlauf kommen, die wir in unserer Stichtagsbetrachtung nicht berücksichtigten. Ebenfalls könnten weniger rational handelnde Wirtschaftssubjekte die systematische Suche nach dem günstigsten Preis unterlassen. Grundsätzlich ist mit all diesen Phänomenen zu rechnen. Es wäre zu fragen, ob derartige Probleme durch eine pauschale Anhebung der Sätze über das Minimum hinaus gelöst werden sollen, oder ob alternative Maßnahmen, wie Beratungsleistungen oder bessere individuelle Betreuung (welche auch das Ziel verfolgen könnte, die Personen aus der Abhängigkeit von staatlichen Zuschüssen zu befreien, was auch ein formuliertes Ziel der sozialen Mindestsicherung ist) sachgerechter wären. Wenn der Regelsatz, wie derzeit der Fall, bei Lebensmitteln das Existenzminimum um 100% übersteigt, wird deutlich, dass die Methode der pauschalen Anhebung der Zahlungen zur Lösung der genannten Probleme hier offenbar die vernünftige Grenze überschritten hat.

b) Bekleidung/Schuhe

Ein ähnliches Bild wie bei Lebensmitteln ergibt sich auch in der Ausgabekategorie 03 „Bekleidung und Schuhe“. Der Regelsatz orientiert sich sehr stark an den Ausgaben der allgemeinen Bevölkerung, was dazu führt, dass die Sozialleistungsempfänger deutlich mehr Geld für diese Position bekommen als es mit den Zielen der Sozialhilfe vereinbar ist (s. Maximumfall, Minimumfall).

²² Für die folgenden Argumente sind wir u.a. zwei Gutachtern sehr dankbar.

Es muss in Erinnerung gerufen werden, dass selbst im Minimumfall nahezu alle Positionen des Warenkorb der EVS dieser Ausgabekategorie berücksichtigt sind. Die Preise wurden für Neuware bzw. neuwertige Gebrauchtware, falls entsprechende Second-Hand-Läden erreichbar waren, ermittelt. Im Maximumfall sind alle EVS-Positionen mit Neuwarenpreisen enthalten. Wenn der Regelsatz trotzdem noch einmal 8% höher liegt als der von uns ermittelte Maximumfall und dieser um 11%-Punkte unter dem EVS-Stichprobe liegt, kann das nur bedeuten, dass die Preise der EVS-Stichprobe „überhört“ sind. Sie liegen offenbar über den Preisen, die wir feststellten. Möglicherweise machen sich hier regionale Differenzen bemerkbar. Wir haben die Preise im Ballungsraum Chemnitz erhoben. Allerdings geben z.B. der Schuhverkäufer Deichmann und die Bekleidungshäuser C&A sowie H&M an, dass sie bundesweit einheitliche Preise verlangen. Es ist also nicht per se gesagt, dass Preise in Ballungsräumen des Westens höher liegen: gerade dort gibt es einen harten Wettbewerb im Billigstsegment.

Es ist möglicherweise so, dass über die EVS die Einkaufsmöglichkeiten der untersten Preiskategorie einer Region nicht repräsentativ erfasst werden. Dies liegt vielleicht auch daran, dass zur Bestimmung der Ausgaben der unteren 20% der Bevölkerung die Sozialleistungsempfänger herausgenommen werden. Es wird also gerade die Bevölkerung, die tendenziell am meisten im Billigstsegment einkauft, herausgerechnet. Das führt dazu, dass das Billigstsegment in der isolierten Stichprobe nicht oder zu wenig vertreten ist. Insofern überzeichnet ein an der EVS orientierter Eckregelsatz den tatsächlichen Bedarf.

Tabelle 6: Bekleidung, Schuhe

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Wintermantel/Parka	St.	9,00 €	26,29 €	0,0417	0,0417	0,38 €	1,10 €
Sommermantel/Regenmantel/Anorak	St.	9,99 €	29,63 €	0,0833	0,0833	0,83 €	2,47 €
Regenschirm	St.	2,99 €	4,83 €	0	0,0167	0,00 €	0,08 €
Anzug	St.	78,90 €	98,97 €	0	0,0208	0,00 €	2,06 €
Rock/Hose	St.	7,98 €	11,66 €	0,1667	0,1667	1,33 €	1,94 €
Jacke	St.	9,98 €	17,31 €	0,0833	0,0833	0,83 €	1,44 €
Strickjacke	St.	6,98 €	10,66 €	0,2500	0,2500	1,75 €	2,66 €
Pullover	St.	8,95 €	11,32 €	0,1250	0,1250	1,12 €	1,41 €
Ober/Freizeithemd	St.	4,99 €	5,66 €	0,4167	0,4167	2,08 €	2,36 €

Unterhemd/T-Shirt	St.	2,00 €	3,50 €	0,5833	0,5833	1,17 €	2,04 €
Unterhose	St.	1,00 €	1,75 €	0,5833	0,5833	0,58 €	1,02 €
Socken	St.	0,33 €	0,91 €	0,5833	0,5833	0,19 €	0,53 €
Nachtkleidung	St.	4,99 €	8,32 €	0,1250	0,1250	0,62 €	1,04 €
Badehose	St.	1,99 €	4,83 €	0,0417	0,0417	0,08 €	0,20 €
Trainingsanzug	St.	9,98 €	19,99 €	0,0208	0,0208	0,21 €	0,42 €
Summe						11,17 €	20,78 €

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Winterschuhe	St.	9,95 €	17,25 €	0,0833	0,0833	0,83 €	1,44 €
Hausschuhe	St.	3,99 €	7,28 €	0,0833	0,0833	0,33 €	0,61 €
Turnschuhe	St.	15,00 €	18,27 €	0,0417	0,0417	0,63 €	0,76 €
Regenstiefel/Gummistiefel	St.	9,95 €	16,58 €	0,0833	0,0833	0,83 €	1,38 €
Halbstiefel	St.	19,00 €	24,60 €	0,1667	0,1667	3,17 €	4,10 €
Sandalen/Freizeitschuhe	St.	9,00 €	11,00 €	0,0833	0,0833	0,75 €	0,92 €
Summe						6,53 €	9,20 €

c) Körperpflege

Bei dieser Position gibt es die geringsten Divergenzen zwischen allen vier betrachteten Gruppen. Die in der EVS erfasste allgemeine Bevölkerung gibt nicht wesentlich mehr für Körperpflege und Reinigung aus als es mit den Zielen der Sozialhilfe vereinbar ist. Auf diese Weise kommt es nur zu geringen Differenzen zwischen den Ausgaben nach EVS, dem Regelsatz, dem Maximumsatz und dem Minimumsatz.

Tabelle 7: Körperpflege, Reinigung

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Zuzahlung max.	Pauschale		6,90 €	1	1	6,90 €	6,90 €
Zahnpasta	100ml	0,31 €	0,55 €	2,25	2,25	0,70 €	1,23 €
Zahnbürste	St.	0,38 €	0,58 €	0,5	0,5	0,19 €	0,29 €
Seife (150g)	St.	0,24 €	0,28 €	1	1	0,24 €	0,28 €
Duschbad	100ml	0,22 €	0,28 €	2,25	2,25	0,50 €	0,63 €

Haarwaschmittel	100ml	0,13 €	0,32 €	2,25	2,25	0,29 €	0,72 €
Einwegrasierer	St.	0,14 €	0,17 €	4	4	0,56 €	0,69 €
Rasiercreme/-schaum	100ml	0,30 €	0,41 €	2,25	2,25	0,68 €	0,93 €
Toilettenpapier	Rolle	0,13 €	0,16 €	8	8	1,04 €	1,29 €
Waschlappen	St.	0,14 €	0,38 €	0,5	0,5	0,07 €	0,19 €
Handtücher	St.	1,00 €	2,33 €	0,0833	0,1667	0,08 €	0,39 €
Friseurdienstleistungen	St.	6,00 €	7,27 €	0	0,5	0,00 €	3,63 €
Summe						11,24 €	17,16 €

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Reinigungsmittel	Liter	0,85 €	1,06 €	0,225	0,225	0,19 €	0,24 €
Waschmittel	1 Wäsche	0,11 €	0,12 €	4	4	0,44 €	0,47 €
Weichspüler	l	0,63 €	0,64 €	0,1000	0,1000	0,06 €	0,06 €
Spülmittel	Liter	0,89 €	1,09 €	0,225	0,225	0,20 €	0,24 €
Putzlappen, Harder	St.	0,08 €	0,19 €	0,5	0,5	0,04 €	0,10 €
Wischeimer	St.	1,79 €	1,82 €	0,0167	0,0167	0,03 €	0,03 €
Besenstiel	St.	1,50 €	1,41 €	0,0167	0,0167	0,03 €	0,02 €
Besenaufsatz	St.	0,99 €	1,63 €	0,0167	0,0167	0,02 €	0,03 €
Harderaufsatz	St.	1,50 €	1,81 €	0,0167	0,0167	0,03 €	0,03 €
Summe						1,03 €	1,22 €

d) Gebrauchsgegenstände

Bei Gebrauchsgegenständen sind die Abweichungen eklatant! Zwischen der EVS und dem Minimumsatz liegt der Faktor 4,6! Der Regelsatz orientiert sich stark an der EVS. Das führt dazu, dass der Regelsatz weit über unserem Minimum- und Maximumfall liegt.

Auf welche einzelnen Ausgabepositionen ist dies zurückzuführen? Dies ist vor allem auf den oben bereits angesprochenen Preiseffekt zurückzuführen. Der Ausschluss des Billigstsegmentes in der EVS wirkt sich hier besonders aus. Die Waren sind tatsächlich billiger erhältlich als es in der um die Sozialleistungsempfänger bereinigten Stichprobe der EVS verzeichnet ist.

Darüber hinaus berücksichtigt die EVS nicht das unglaubliche Überangebot an Gebrauchtmöbeln, die sogar in großer Menge kostenlos abgegeben werden. Es widerspricht keinem einzigen Ziel der Sozialhilfe, wenn die eigene Wohnung mit Gebrauchtmöbeln ausgestattet ist. In jedem Haushalt der Bundesrepublik stehen gebrauchte Möbel, und insofern führt die Nutzung gebrauchter Möbel zu keiner offensichtlichen Diskriminierung. Es hindert nicht an üblichen Alltagsvollzügen, in gebrauchten Möbeln zu wohnen.

Tabelle 8: Gebrauchsgegenstände

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Bett mit Matratze u. Lattenrost	St.	99,00 €	112,65 €	0,0083	0,0083	0,83 €	0,94 €
Bettwäsche	St.	5,99 €	9,00 €	0,0278	0,0278	0,17 €	0,25 €
Kopfkissen und Decke	St.	6,98 €	14,98 €	0,0167	0,0167	0,12 €	0,25 €
Spannbettlaken	St.	1,99 €	3,66 €	0,0278	0,0278	0,06 €	0,10 €
Stuhl	St.	10,00 €	14,98 €	0,0083	0,0333	0,08 €	0,50 €
Tisch	St.	24,95 €	30,98 €	0,0083	0,0083	0,21 €	0,26 €
Schrank	St.	79,95 €	87,65 €	0,0083	0,0083	0,67 €	0,73 €
Polstergarnitur	St.	99,00 €	192,33 €	0	0,0119	0,00 €	2,29 €
Schrankwand	St.	199,00 €	280,67 €	0	0,0083	0,00 €	2,34 €
Couchtisch	St.	19,00 €	21,33 €	0	0,0083	0,00 €	0,18 €
Beistelltisch	St.	12,00 €	19,65 €	0	0,0033	0,00 €	0,07 €
Zimmerefeu	St.	3,59 €	3,86 €	0	0,0278	0,00 €	0,11 €
Vorhang	lf.m	1,00 €	1,40 €	0	0,1333	0,00 €	0,19 €
Deckenleuchte	St.	4,99 €	6,00 €	0,0111	0,0250	0,06 €	0,15 €
Stehleuchte	St.	9,00 €	9,66 €	0	0,0083	0,00 €	0,08 €
Staubsauger	St.	27,95 €	40,65 €	0	0,0167	0,00 €	0,68 €
Bügeleisen	St.	7,98 €	8,66 €	0	0,0167	0,00 €	0,14 €
Waschmaschine	St	139,00 €	205,67 €	0,0167	0,0167	2,32 €	3,43 €
Bad-Spiegelschrank	St	12,00 €	18,33 €	0	0,0083	0,00 €	0,15 €
Single-Küche	St	285,00 €	561,00 €	0,0083	0,0083	2,38 €	4,68 €
Teller	St.	0,50 €	0,89 €	0,0167	0,0667	0,01 €	0,06 €
Tasse	St.	0,69 €	0,89 €	0,0167	0,0667	0,01 €	0,06 €
Besteck (Messer, Gabel,...)	St.	0,49 €	0,53 €	0,0500	0,2000	0,02 €	0,11 €
Gläser	St.	0,33 €	0,94 €	0	0,1111	0,00 €	0,10 €
Kochtopf (Durchmessser 16cm)	St.	5,99 €	8,64 €	0,0167	0,0333	0,10 €	0,29 €

Bratpfanne (Durchmesser 24cm)	St.	5,99 €	7,15 €	0,0278	0,0556	0,17 €	0,40 €
Summe						7,18 €	18,52 €

e) Kommunikation, Unterhaltung, Verkehr

Wir fassen im Folgenden die Ausgabekategorien Kommunikation, Unterhaltung und Verkehr zusammen. Bei diesem Block ist festzustellen, dass der Regelsatz mit 81 Euro nur bei der Hälfte der Ausgaben laut EVS von 181 Euro liegt. Währenddessen liegen unser Maximumsatz bei 106 Euro und der Minimumsatz bei 26 Euro. Der Regelsatz liegt also zwischen unserem Minimum- und Maximumsatz. Wie kommt das Ergebnis zustande?

Im *Maximumfall* haben wir, wie oben ausgeführt, die Teilhabe an üblichen Alltagsvollzügen in den Vordergrund gestellt. Dies wirkt sich vor allem bei der Kommunikation aus. Deshalb wurde eine Fülle von Medien eingeschlossen, mit denen man an den üblichen – laufend anfallenden – Alltagsvollzügen teilnehmen kann. Dazu zählen Handy, schriftliche Kommunikation, Radio, TV, Internetkaffee, vier Besuche von Freizeiteinrichtungen, Kino, Stadtbibliothek, Theater, Schwimmbad, Fahrrad und ÖPNV. Der Regelsatz sieht hier weniger Leistungen vor, was mit den Zielen der Sozialhilfe durchaus auch vereinbar ist.

Der *Minimumfall* orientiert sich dagegen nicht an üblichen Alltagsvollzügen, als vielmehr daran, ob die Ziele der Sozialhilfe nach Kommunikation und Teilhabe am geselligen Leben auch mit weniger Mitteln erreicht werden können. Hier wurden nicht die Ausgaben der Gesellschaft laut EVS, sondern die Verhaltensweisen einzelner gesellschaftlicher Gruppen herangezogen, die zeigen, dass man auch mit einem Minimum an Geld ein geselliges, gesellschaftsbezogenes Leben führen kann. Der Minimumfall schließt deshalb nur eine Netzkarte mit dem ÖPNV, eine Pauschale für schriftliche Kommunikation, TV und ganzjährigen Zugang zur Stadtbibliothek (d.h. kostenfreien Zugang zu Büchern, Zeitungen, Zeitschriften inkl. kostenlosem Internet) ein.

Tabelle 9: Unterhaltung, Freizeit, Verkehr, Kommunikation

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Radio	St.	19,00 €	27,67 €	0	0,0167	0,00 €	0,46 €

Fernseher	St.	49,00 €	82,33 €	0,0167	0,0167	0,82 €	1,37 €
VHS-Videorekorder	St.	25,00 €	33,00 €	0	0,0167	0,00 €	0,55 €
Stadtbibliothek	Jahresmitgliedschaft	7,00 €		0,0833	0,0833	0,58 €	0,58 €
Kinobesuch am Kinotag	1 Film	1,50 €	3,33 €	0	4	0,00 €	11,50 €
Museum / Ausstellungen	Eintritt	1,80 €	2,10 €				
Theater/Kabarett	Eintritt	4,50 €	7,50 €				
Schwimmbad / Freibad	Eintritt	1,00 €	1,20 €				
Eissporthalle (Eislaufen)	Eintritt	2,00 €					
Tierparkbesuch	Eintritt	2,50 €					
Parkeisenbahn	Eintritt	1,50 €					
Summe							

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Mobiltelefon	St.	39,00 €	45,67 €	0	0,0417	0,00 €	1,90 €
Prepaid-Karte Aldi-Talk	St.	15,00 €	15,00 €	0	1	0,00 €	15,00 €
Post- und Kurierdienstleistungen	Pauschale	2,38 €	2,38 €	1	1	2,38 €	2,38 €
Internetcafé	h	1,80 €	2,27 €	0	3h/Woche	0,00 €	27,20 €
Summe						2,38 €	46,48 €

Position	EH	günst. Preis	Ø-Preis	Fall 1: benötigte Menge p.M.	Fall 2: benötigte Menge p.M.	Kosten Fall 1	Kosten Fall 2
Ticket CVAG	St.	23,00 €	37,00 €	1	1	23,00 €	37,00 €
Fahrrad	St.	79,00 €	225,67 €	0	0,0131	0,00 €	2,96 €
so. Fahrten	Pauschale	6,38 €		0	1	0,00 €	6,38 €
Summe						23,00 €	46,34 €

f) Zwischenergebnis

Zusammengefasst ergibt sich: Ohne Wohnkosten betragen die Kosten der sozialen Mindestsicherung im Raum Chemnitz im Minimumfall 132 Euro und im Maximumfall 278 Euro. Der Minimumfall liegt sehr weit unterhalb, der Maximumfall immer noch deutlich unterhalb des derzeitigen Regelsatzes. Schließt man die durchschnittlichen Wohnungskosten ein, die für

ALG II-Empfänger nach *Luchtmeier/Ziemendorff* (a.a.O.) heute bezahlt werden, dann liegen die Kosten der sozialen Mindestsicherung zwischen 431 Euro und 577 Euro.

VII. Soziale Mindestsicherung und Zufriedenheit

Im Folgenden setzen wir uns kurz mit der Frage auseinander, wie eine soziale Mindestsicherung mit den niedrigen Beträgen, die wir für den Minimumfall ermittelt haben, im Lichte weiterer Ziele zu beurteilen ist, die man an die soziale Mindestsicherung stellen kann. „Zu“ niedrige Sozialleistungen werden oft mit dem Begriff „zum Sterben zu wenig ...“ charakterisiert (Vgl. *Paritätischer Wohlfahrtsverband*, 2004). Damit soll ausgedrückt werden, dass es nicht reicht, das physische Existenzminimum zu decken, sondern dass auch das kulturelle Existenzminimum erreicht werden muss. Der Vorwurf, dass letzteres im Minimumfall nicht erreicht werde, trifft hier nun allerdings nicht zu, denn wir haben den Warenkorb des Minimumfalls aus alle Teilzielen der sozialen Mindestsicherung, so wie sie formuliert sind, abgeleitet. Tatsächlich lässt sich feststellen, dass Kritik an „zu“ niedrigen Sozialleistungen häufig auf *weitere* Zielkategorien zurückgreift, wie *fehlende Zufriedenheit*, *empfundener Mangel* oder *Nichtauskommen mit den monatlichen Geldern*. Es drängt sich die Frage auf, wie der Minimumfall im Lichte derartiger *weiterer* Ziele zu beurteilen ist.

Steins und Nothbaum haben 2007 ein Instrumentarium vorgelegt, mit dem sich die Bedürfnislage von sozial schwachen Personen testen lassen. Dieses Instrumentarium lässt sich hier einsetzen. Steins und Nothbaum gehen zweistufig vor. Zunächst testen sie das Wirtschaftsverhalten der Probanden, d.h. inwieweit die Probanden mit den ihnen verfügbaren finanziellen Mitteln regelmäßig auskommen oder zu Anpassungsmaßnahmen wie Konsumverzicht, Kreditaufnahme etc. greifen. Dann ermitteln sie in einer zweiten Stufe den Grad an erreichter Bedürfnisbefriedigung, wobei sie zwischen Wunschgrößen, Normalgrößen und erreichten Größen unterscheiden.²³ Auf diese Weise gelingt es, unter weitgehendem Verzicht auf subjektive Werturteile, d.h. auf der Basis objektiver Kenngrößen, die Bedürfnislage von Probanden zu untersuchen.

²³ Es wird abgefragt, an welchen „Wunschwerten“ je Ausgabekategorie sich die Probanden orientieren („Wunschwert“), welchen Wert sie für „normal“ erachten („Normalwert“) und welchen Ist-Wert („Realwert“) sie in jeder Ausgabekategorie erreichen; s. *Steins/Nothbaum*, 2007, S.492 f. Anmerkung: In ihrer Untersuchung erfassen die Autoren nur Zufriedenheitswerte nach Ausgabekategorien. Die tatsächlichen Ausgaben konnten nicht erfasst werden, weil das befragte Klientel hierzu keine verlässlichen Angaben machte.

Aus einer Gesamtheit von 319 Probanden, die eine leicht über dem Sozialhilfesatz liegende Grundsicherung erhielten und über Einkommen zwischen 640 und 670 Euro verfügten, ergab sich Folgendes: Etwa 41% kamen mit dem Regelsatz nicht aus und mussten zu Anpassungsmaßnahmen (wie zeitweiliger Konsumaufschub etc.) greifen. Die übrigen 59% kamen ohne Anpassungsmaßnahmen mit dem Regelsatz aus.

Nun wurden die Probanden nach Mängel- und Zufriedenheitsempfindungen hinsichtlich einzelner Ausgabekategorien gefragt (vgl. Tabelle 10). Es ergab sich, dass diejenigen 41%, die Anpassungsmaßnahmen ergreifen mussten, Mängel vor allem in den Kategorien Nahrungsmittel, Fortbewegung und Kleidung verspürten.²⁴ Währenddessen ergab sich bei den 59% der Personen ohne Anpassungsmaßnahmen, d.h. bei denjenigen, die mit ihren Geldern auskamen, eine genau umgekehrte Reihung von Mangel- und Zufriedenheitspositionen.

Tabelle 10: Mangel- und Zufriedenheitsempfindungen von Sozialleistungsempfängern hinsichtlich verschiedener Ausgabekategorien

Spalte	1	2	3	4
	Ausgabekategorie	Personen, die mit dem Regelsatz nicht auskommen und zu Anpassungsmaßnahmen greifen.	Personen, die mit ihren Geldern auskommen, gleichwohl das Gefühl haben, weniger zu bekommen, als es dem von ihnen empfundenen Normalzustand (also ihrer subjektiv empfundenen Vergleichsgruppe) entspricht.	Nachrichtlich: In den Regelsatz eingerechneter Betrag für die jew. Ausgabekategorien in %-Satz des Betrages, den die 20% Einkommensschwächsten der EVS ausgeben.
	Lebensmittel, Kleidung, Verkehr	Mangelempfinden	Zufriedenheitsempfinden	81%
	Körperpflege, Unterhaltung, Kommunikation	Zufriedenheitsempfinden	Mangelempfinden	50%

Quelle: Steins/Nothbaum, 2007, Abb. 4, Regelsatzverordnung

In Tabelle 10 ist zu erkennen, dass von den Personen, die mit dem Regelsatz nicht auskommen (Spalte 2) bei denjenigen Positionen Mangel empfunden wird, bei denen der Regelsatz bereits sehr nah am EVS-Satz angekommen ist. Oder anders formuliert: selbst eine relativ üp-

²⁴ Die Angaben der 41%, die mit den Geldern nicht auskamen, sind insofern aufschlussreich, als die von ihnen empfundenen Mangelpositionen Nahrungsmittel, Kleidung genau die Positionen sind, bei denen der Regelsatz den Ausgaben der EVS am meisten angenähert ist: der Regelsatz entspricht hier 96% bei Nahrungsmitteln und 89% bei Kleidung sowie für Nahrungsmittel, Kleidung und Verkehr zusammen 81% der EVS. Bei den Ausgabekategorien Körperpflege, Unterhaltung und Kommunikation beklagte diese Gruppe (i.e. die 41% mit Anpassungsmaßnahmen) demgegenüber wenig Defizite: genau bei diesen Positionen liegt aber der Regelsatz deutlich unter der EVS. Der Regelsatz entspricht hier nur 50% der EVS.

pige Ausstattung mit Geldern für eine bestimmte Ausgabekategorie verhindert nicht, dass Menschen, die mit dem Regelsatz nicht auskommen, gerade bei diesen Positionen Mangel empfinden. Bei den Positionen, bei denen eher eine große Differenz zwischen erhaltenen Mitteln und üblichen Ausgaben laut EVS besteht, melden die Probanden eher Zufriedenheit. Bei den Personen der Gruppe, die mit dem Regelsatz auskamen, waren die Mangel- und Zufriedenheitspositionen tendenziell genau vertauscht. Bei dieser Gruppe sind die Ausgabekategorien Ernährung und Fortbewegung seltener in der Defizitgruppe, während sich die Positionen Kommunikation und Unterhaltung häufiger in der Defizitgruppe befinden (s. *Steins/Nothbaum*, 2007, Abb. 4). Das deutet darauf hin, dass Ernährung und Fortbewegung zwei ganz wesentliche Ausgabekategorien darstellen. Wer seine Gesamtausgaben so im Griff hat, d.h. seine Ausgaben derart steuert, dass er diesen beiden Ausgabekategorien ausreichende Mittel zuweisen kann, der erreicht größere Zufriedenheitswerte als derjenige, der seine Gelder weniger gezielt über die verschiedenen Ausgabekategorien streut. Die Tabelle verdeutlicht, dass Zufriedenheit weniger etwas mit zugeteilten Geldern als mit dem Ausgabeverhalten und individuellen Nutzensvorstellungen zu tun hat.

Die Untersuchung von Nothbaum und Steins zeigt deutlich, dass weder die Menschen, die mit begrenzten Mitteln schlecht wirtschaften und nicht gut auskommen, noch diejenigen, die gut wirtschaften und auskommen, frei von Unzufriedenheiten und Mangelempfindungen bei einzelnen Ausgabekategorien sind.

Die oben aus den Gesetzen und Verlautbarungen des Bundestages abgeleiteten Ziele der Sozialhilfe decken weder die Kategorie „Frei von jedem Mangel“ noch die Kategorie „Zufriedenheit“ ab. Es wäre sehr problematisch, wenn jedermann einen Anspruch darauf hätte, so viel von der Gesellschaft zu bekommen, wie er braucht, um seiner Vorstellung nach „zufrieden“ und „frei von empfundenen Mängeln“ leben zu können. Dann hätte nahezu jeder einen Anspruch auf Sozialhilfe, wahrscheinlich umso mehr, je reicher er oder sie ist. Die Gesellschaft hat sich bis heute zu nicht mehr bereit erklärt, als so viel zu bezahlen, dass ein prinzipiell gesundes Leben mit ausreichend vielen gesellschaftlichen Kontakten möglich wird („soziokulturelles Existenzminimum“). Dass man damit „zufrieden“ sein soll, ist nirgendwo festgelegt worden.

VIII. Schlussfolgerungen

Wie unsere Neuberechnungen der sozialen Mindestsicherung zeigen, liegt der Regelsatz der Sozialhilfe bereits leicht oberhalb des Satzes, der noch mit den festgelegten Zielen der Mindestsicherung kompatibel ist. Selbst die Hälfte davon wäre immer noch damit kompatibel. Trotzdem fordern verschiedene Gruppen immer wieder eine Erhöhung. Hier wäre Ehrlichkeit angebracht: wenn eine Erhöhung vorgenommen wird, dann muss der die Maßnahme finanzierenden Mehrheit der Gesellschaft im Sinne des Sachverständigenrates mitgeteilt werden, welche Ziele damit verfolgt werden. Auf Basis der von der Gesellschaft derzeit formulierten Ziele ist eher ein Absenken der Mindestsicherung als ein Anstieg gerechtfertigt. Es ist kein Grund zu erkennen, die soziale Mindestsicherung in ihrer Höhe zu verändern, ohne zu formulieren, welche Ziele mit einer sozialen Mindestsicherung in veränderter Höhe verfolgt werden.

Oftmals werden erhöhte Leistungen mit Sonderbedarfen begründet (Verderb von Lebensmitteln, höhere Kosten aufgrund nicht immer rationaler Entscheidungen, Übergrößen, Saisonartikel etc.). Hierin können tatsächlich Gründe für höhere Leistungen liegen. Wie aber anhand der Kategorie Lebensmittel gezeigt wurde, liegt der Regelsatz hier bereits um 100% über dem Existenzminimum und etwa auf der Höhe der Ausgaben, welche das untere Fünftel der Gesellschaft tätigt. Das bedeutet, dass die Gesellschaft den Sozialleistungsempfängern in Bezug auf Lebensmittel nicht das Existenzminimum finanziert, sondern einen bestimmten Lebensstandard, der dem Durchschnitt des unteren Fünftels der Gesellschaft entspricht. Das ist weit mehr als mit den formulierten Zielen der sozialen Mindestsicherung vereinbar.

Wie könnte eine Weiterentwicklung der Leistungen für die soziale Mindestsicherung aussehen?

Für eine pauschale Erhöhung der Geldleistungen für alle Empfänger spricht derzeit nichts. Die Sätze liegen bereits über dem, was mit den formulierten Zielen kompatibel ist. Statt Hilfen in pauschal festgesetzten Höhen zu gewähren, könnte an gezielte individuelle und problembezogene Hilfen gedacht werden. Dabei könnte anstatt auf immer höhere Geldleistungen zu setzen, auch an Beratungs- und Sachleistungen als Hilfen zu einem insgesamt besseren Leben (s.o. Ziele B1 Hilfe zur Selbsthilfe und B5 Teilhabe am gesellschaftlichen Leben) gedacht werden. Zuletzt haben Vossler und Wolfgramm im Zusammenhang mit staatlichen Leistun-

gen für Alte auf die Wichtigkeit der Selbsthilfe hingewiesen (Vgl. *Vossler/Wolfgramm*, 2008, S. 1f.).

Im Weiteren könnte an die Koppelung von Transferzahlungen an Gegenleistungen gedacht werden. Studenten der Chemnitzer Technischen Universität haben eine ganz starke Präferenz für diese Weiterentwicklung der deutschen Sozialsysteme offenbart: Transferzahlungen erhält, wer sich der Gemeinschaft im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung stellt. Ein Wunschtraum muss sicher die Versorgung der Hilfeempfänger mit befriedigenden Arbeitsmöglichkeiten bleiben, durch welche sich für viele die finanzielle Situation fast automatisch verbessern würde.

Wichtig erscheint es, den mit der sozialen Mindestsicherung verfolgten Zielkanon zu überdenken. Man kann über ganz andere Begründungen der Leistungen der sozialen Mindestsicherung diskutieren als sie in Gesetzen festgelegt sind. Die Leistungen der sozialen Mindestsicherung beeinflussen Verhaltensweisen und lösen vielfältige Aktionen und Reaktionen aus. Diese können aus Sicht ökonomischer Optimierungskalküle betrachtet werden. Aus diesem Blickwinkel heraus kann die Soziale Mindestsicherung als Versicherung gegen (auch selbst herbeigeführte) Notlagen betrachtet werden. Sie kann als Instrument zur Optimierung (im Sinne einer Maximierung der gesellschaftlichen Wohlfahrt) des Risikoverhaltens der Bevölkerung interpretiert werden. Sie ist ein Instrument zum Selbstschutz der Bürger vor ineffizienten Handlungen in prekären Situationen. Sie kann auch aus rein altruistischen Motiven heraus gewährt werden. Aus solchen Motiven heraus ergeben sich möglicherweise andere Leistungen (auch andere Verhältnisse von Geld- und Sachleistungen) als die am kulturellen Existenzminimum orientierten heute.

IX. Literatur

Budras, Cornelia (2008), „Klageflut gegen Hartz-IV-Bescheide“, *FAZ* vom 28.01.2008, verfügbar unter <http://www.faz.net/s/RubA5A53ED802AB47C6AFC5F33A9E1AA71F/Doc~E6B601A8526A54CCDB17634F5C969FB93~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (zuletzt abgerufen am 30.01.2008)

Bundessozialgericht (1957), Urteil vom 19.12.1957, Az: B 7 RKg 4/56, BSGE 6, S. 213 ff.

Bundessozialgericht, (2006), Urteil vom 23.11.2006, Az: B 11b AS 1/06 R.

- Fischer, Christian. (2006), *Die Kosten der sozialen Mindestsicherung – Wie teuer ist das physische Existenzminimum und die Teilhabe am soziokulturellen Leben*, unveröff. Studie angefertigt an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz, Chemnitz.
- Frerich, Johannes (1990), *Sozialpolitik*, München, Wien.
- Linz, Stefan und Gudrun Eckert (2004), Preise im August 2004, in: *Wirtschaft und Statistik*, Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Heft 9, S.1046-1051.
- Luchtmeier, Hendrik und Johannes Ziemendorff (2007), Aufstocker – kein Indiz für ein Niedriglohnproblem, in: *Wirtschaftsdienst, Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, Heft 12, S.794 – 799.
- Molitor, Andreas (2006), „Auf der Suche nach dem Minimum“, in: *brand eins*, Heft 12, S.74-79.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (2004), *Zum Leben zu wenig ..., - Für eine offene Diskussion über das Existenzminimum beim Arbeitslosengeld II und die Sozialhilfe*, Berlin, Frankfurt, Brüssel.
- Paritätischer Wohlfahrtsverband (2005), „Paritätischer Wohlfahrtsverband unterstützt Musterklage gegen Sozialhilfe-Regelsatz“, verfügbar unter <http://www.infothek.paritaet.org/pid/hartz-iv.nsf/pid/hartz-iv.nsf/websonstiges/2E272B16C640E2E7C12570290029FFAD?opendocument> (zuletzt abgerufen am 22.01.2008)
- Riedel, Donata (2006), „Der Staat soll sparen, sparen, sparen“, in: *Handelsblatt* vom 08.11.2006.
- Roth, Rainer und Harald Thomé (2005), *Leitfaden – ALG II/Sozialhilfe von A – Z*, Frankfurt.
- Sachverständigenrat (2006), *Jahresgutachten des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung 2006/07, Widerstreitende Interessen – ungenutzte Chancen*, Wiesbaden.
- Steinhagen-Thiessen, Elisabeth (2001), *Empfehlungen für eine gesunde, ausgewogene Ernährung*, verfügbar unter <http://www.charite.de/lipidambulanz/gesund.pdf> (zuletzt abgerufen am 30.01.2008).
- Steins, Gisela und Norbert Nothbaum (2007), *Ökonomische Entscheidungen einkommensschwacher Haushalte und ihre subjektive Dimension*, in: *Neue Praxis – Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, Heft 5, S. 488-501.
- Stolterfoht, Barbara (2005), *Zum Leben zu wenig*, verfügbar: <http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/041220bundespressekonferenzstatementstolterfoht.pdf>, (letzter Zugriff am 16.01.2008).

Strang, Hein (1987), Effektivitätsprobleme der Sozialhilfe, in: *Zeitschrift für Sozialreform*, Heft 7, S. 719-726.

VGH Baden-Württemberg (1989), Urteil vom 05.07.1989, Az.: 6 S 1242/88, *FEVS* 39, S. 247-256.

Vossler, Christian und Christine Wolfgramm (2008), „*monitor*“ und die Altersrente – *Enthüllungsjournalismus, ohne Entfällung – der Ordnungspolitische Kommentar*, Hrsg. vom Institut für Wirtschaftspolitik an der Universität zu Köln, Nr. 2/2008, Köln